

# **Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Kleinblittersdorf**

## **Überarbeitete Textfassung**

unter Berücksichtigung des Art. 2 der Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO (EURO-Anpassungssatzung) in der Gemeinde Kleinblittersdorf vom 03.12.2001  
in Kraft getreten am 01.01.2002

Hinweis:  
Durch Satzung geänderter Text ist kursiv dargestellt.

### **Inhaltsverzeichnis** \*)

- § 1 Grundstück und Grundstückseigentümer
  - § 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer und sonstige Verpflichtete
  - § 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 1
  - § 4 Beseitigung von Exkrementen
  - § 5 Ordnungswidrigkeiten
  - § 6 Inkrafttreten
- Anlage I zu § 13

\*) nicht Bestandteil der Satzung

## **SATZUNG**

### **über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Kleinblittersdorf**

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.1978 (ABL. S. 801), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.1981 (ABL. S. 945) und des § 53 des Saarländischen Straßengesetzes - Saarl. StrG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.1977 (ABL. S. 969) wird auf Beschluss des Gemeinderates vom 8. Dezember 1983 folgende Satzung erlassen.

#### **§ 1**

##### **Grundstück und Grundstückseigentümer**

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
2. Den Grundstückseigentümern stehen die zur Nutzung dinglich Berechtigten gleich.

## **§ 2**

### **Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer und sonstige Verpflichtete**

1. Die Reinigung für alle innerhalb der geschlossenen Ortslage des Gemeindebezirkes gelegenen Straßen, Plätze, Gehwege (Bürgersteige) einschließlich der zum Parken freigegebenen Stellflächen auf diesen Gehwegen wird den Eigentümern der an sie angrenzenden Grundstücke auferlegt.
2. Die Reinigung einzelner außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen Straßen wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke auferlegt, soweit die Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind; einzelne unbebaute Grundstücke unterbrechen den Zusammenhang nicht.
3. An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse sind neben den angrenzenden Grundstückseigentümern und sonstigen dinglich Berechtigten die Betreiber dieser Verkehrsmittel zur Reinigung verpflichtet.
4. Die Sondernutzungsberechtigten sind verpflichtet, die durch die Sondernutzung zusätzlich entstehende Verschmutzung auf der zugeteilten Fläche zu beseitigen.
5. Die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke sind auch zur Reinigung verpflichtet, wenn zwischen den zu reinigenden Flächen und den angrenzenden Grundstücken gemeindeeigene Flächen liegen.
6. Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

## **§ 3**

### **Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 1**

1. Die Fahrbahnen und Rinnen sowie die Gehwege einschließlich der zum Parken freigegebenen Stellflächen und die öffentlichen Plätze sind regelmäßig jeden Samstag und jeden Werktag vor gesetzlichen Feiertagen zu säubern.  
Die Fahrbahnen und die öffentlichen Plätze sind bis zur Fahrbahn- bzw. -Platzmitte höchstens jedoch bis zu einer Breite von 5 m zu reinigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Diese dürfen weder zum Nachbargrundstück noch in Gräben, Einlaufschächten der Straßenkanalisation oder in Rinnen gekehrt werden.
2. Für die Dauer der Reinigungsarbeiten haben die Führer von parkenden Fahrzeugen auf Ersuchen der Reinigungspflichtigen oder dessen Beauftragten die zu reinigende Fläche bis zum Abschluß der Reinigungsarbeiten freizuhalten.
3. Sofern die Anlagen nach Abs. 1 über das übliche Maß verschmutzt sind, sind sie unverzüglich zu reinigen, gegebenenfalls täglich.
4. Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Anlagen befestigt sind.
5. Zur Reinigung gehört aus der Entfernung von Kehricht, Schlamm, Staub u.ä. auch die Beseitigung von Gras und Unkraut.
6. Gehwege und Treppen sind werktags in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 9.00 bis 20.00 Uhr in einer Breite von mindestens 1 m für den Fußgängerverkehr von Schnee und Eis freizuhalten.
7. Auf Straßen und Plätzen ohne Gehwege ist werktags in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 9.00 bis 20.00 Uhr, auf der Bankette oder entlang der Häuser oder der Platzgrenze ein Gehweg von mindestens 1 m Breite für den Fußgängerverkehr von Schnee freizuhalten.
8. Bei Tauwetter sind Schnee- und Eisreste von den Gehwegen, den Fahrbahnen, aus den Rinnen und den in Abs. 7 genannten Gehwegen zu entfernen.

9. Bei Eis- und Schneeglätte sind die in Abs. 6 und 7 genannten Anlagen in der gleichen Zeit mit abstumpfenden oder auftauenden Stoffen zu bestreuen. Das Bestreuen hat derart und so oft zu geschehen, daß in diesen Zeiten der Entstehung gefahrbringender Glätte vorgebeugt wird, Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut, salzhaltiger Schnee darf nicht auf ihnen abgelagert werden.
10. An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, daß ein möglichst gefahrloser Zu- und Ausstieg gewährleistet ist.
11. Der Schnee und das abgekratzte Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, daß der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Sofern die Gehwege oder Fahrbahnen zu schmal sind, sind die Schnee- und Eishaufen möglichst bald abzutragen. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehwegen oder der Fahrbahn abgelagert werden.
13. Die Reinigungspflicht bzw. die Beseitigung von Eis und Schnee für Verpflichtete deren Grundstücke an Bundesstraßen und Landstraßen I. und II. Ordnung gelegen sind, erstreckt sich nur auf den Gehweg und die davor liegende Rinne. Hier obliegt die Reinigung der Fahrbahn bei Bedarf der Gemeinde.

#### **§ 4**

##### **Beseitigung von Exkrementen**

Bei Verunreinigungen von Straßen, Plätzen, Gehwegen und öffentlichen Anlagen durch Exkremente von Hunden und Haustieren obliegt die Reinigungspflicht den Tierhaltern.

#### **§ 5**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig gem. § 61 Saarländisches Straßengesetz handelt, wer die im übertragenen Verpflichtungen nach den §§ 2 – 4 nicht erfüllt. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu **510 €** belegt.

#### **§ 6**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Kleinblittersdorf in Kraft.

Kleinblittersdorf, den 08.12.1983

Der Bürgermeister

Küster

## **Anlage I zu § 13 der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Kleinblittersdorf**

Aufführung der Straßen, bei denen die Reinigung der Fahrbahn entfällt:

### Ortsteil Auersmacher

Kreisstraße (soweit es sich um die Fahrbahn der B 51 handelt)

Kapellenstraße

Saarlandstraße

Ruppertstraße (soweit es sich um die Fahrbahn der L 253 handelt)

Sitterswalder Straße (soweit es sich um die Fahrbahn der L253 handelt)

### Ortsteil Bliesransbach

Fechinger Straße

Bliesbolchener Straße

### Ortsteil Kleinblittersdorf

Saarbrücker Straße

Elsässer Straße

### Ortsteil Rilchingen-Hanweiler

Im Honigtal

Konrad-Adenauer-Straße

L 106 ab Einmündung in die Dr.-Kirbs-Straße bis zur B 51

### Ortsteil Sitterswald

Auersmacher Straße

L 106 (Rilchingen-Hanweiler – Bliesransbach)